HERTEN

BEIBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1

„SANIERUNG INNENSTADT"

Festsetzungsvermerke siehe Hauptblatt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herten hat dieses Beiblatt als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung Innenstadt" gemäß §13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 am 29. Oktober 1965 beschlossen.

Herten, den 3. November 1965

Bürgermeister — Stadtverordneter

Stadt Herten Kreis Recklinghausen Westfalen

Zeichenerklärung:

- Baugrenze
- (X) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- (·····) geplante Höhen
- Plangebietsgrenze des Änderungsbereichs

Ergänzung durch 12. Änderung des Bebauungsplans:

Die für den Innenstadtbereich der Stadt Herten bestehenden Bebauungspläne werden zur Regelung der Zulässigkeit von Spielhallen durch folgende **textliche Festsetzung** ergänzt:

MK-Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbetrieben und Vergnügungsstätten Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33 i GewO nur ausnahmsweise zulässig, wenn folgende städtebauliche Konflikte ausgeschlossen sind:

- räumliche Konzentration der Anlagen
- Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen
- Beeinträchtigung der Wohnruhe.

MJ-Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den in § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO genannten sonstigen Gewerbebetrieben Spielhallen und ähnliche Unternehmen i.S. von § 33 i GewO nur ausnahmsweise zulässig, wenn folgende städtebaulichen Konflikte ausgeschlossen sind:

- räumliche Konzentration der Anlagen
- Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen
- Beeinträchtigung der Wohnruhe.

Flur 54 (IX) Punkthäuser BVq 16

Geschoßfläche 2100 qm

GGa

Flur 53

NUR SATZUNGSBESCHLUSS !